

2. Die staatliche Schulverwaltung.

1. Die obersten Schulbehörden.

In Preußen sind die staatlichen Schulaufsichtsbehörden:

1. der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten;
2. die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den königlichen Regierungen;
3. die Kreis(schulin)spektoren;
4. die Orts(schulin)spektoren.

In Bayern ist oberste Landes(schul)behörde das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dem seit 1906 ein beratendes Kollegium, die Landes(schul)kommission, zur Seite steht. Die nachgeordneten Behörden sind dieselben wie in Preußen.

Württemberg.

Oberste Behörde ist das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Die Ober(schul)behörde für die evangelischen Volksschulen ist der Evangelische Ober(schul)rat, der aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von technischen und administrativen Mitgliedern besteht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat.

Die Ober(schul)behörde für die katholischen Volksschulen ist der Katholische Kirchenrat, der künftig, soweit er als Ober(schul)behörde in Tätigkeit zu treten hat, die Amtsbezeichnung „Katholischer Ober(schul)rat“ führt.

Zur Beratung und Beschlusfassung über gemeinsame Angelegenheiten der Volksschule beruft der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens beide Ober(schul)behörden zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen.

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Das Kultus- und Unterrichtswesen, einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste, wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.“

(Landesherrliche Verordnung vom 19. Mai 1911.)

Hessen.

„Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens gehört zum Ressort Unseres Ministeriums des Innern.“ (Gesetz vom 16. Juni 1874.)